Bei einer Scheidung drohen Pensionsfallen

Gerade bei Trennungen wird oft zu wenig auf die sozialrechtlichen Folgen geachtet. In besonderen Härtefällen springt der Staat ein.

KATHARINA BRAUN

Das war ein Schock für die 58-jährige Frau F. Ihr Ex-Mann, mit dem sie nach der Scheidung (die Ehe dauerte zwölf Jahre) 20 Jahre in einer Lebensgemeinschaft lebte und der sich an dem Kosten für den gemeinsamen Haushalt mit monatlich 500 Euro beteiligt hatte, war vor Kurzem verstorben. Die Pensionsversicherungsanstalt lehnte nun ihren Antrag auf eine Witwenpension in Höhe von monatlich 500 Euro ab. Dieses Geld braucht Frau Silvia F. jedoch, um ihr Leben bestreiten zu können.

Die Begründung der Pensionsversicherungsanstalt: Die Scheidung habe damals mit einem wechselseitigen Unterhaltsverzicht geendet. Es handle sich bei der Geldleistung des Verstorbenen lediglich um ein "Wirtschaften aus dem gemeinsamen Topf", das sei keine Unterhaltsleistung. Ihr stünde daher weder eine Witwenpension aufgrund eines Titels (wie eines Urteils oder Vergleichs) noch aufgrund tatsächlicher Unterhaltsleistung zu.

Die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts sind sehr komplex. Um nach dem Ableben des Ex-Ehe(!)partners eine Witwenpension zu erhalten, müssen Formalvoraussetzungen streng eingehalten werden. Leider werden die sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Scheidung immer wieder zu wenig bedacht.

Wie entsteht ein Anspruch auf Witwenpension?

Die Witwenpension ersetzt die entfallene Unterhaltsleistung. Zum einen erhält man eine Witwenpension, wenn man für sich bei einer einvernehmlichen Scheidung einen Anspruch auf monatlichen Ehegat-

tenunterhalt vereinbart hat. Erhält ein Unterhaltsberechtigter beispielsweise einen monatlichen Ehegattenunterhalt von 600 Euro, so erhält er diesen Betrag nach Ableben des Unterhaltspflichtigen eben als Unterhaltsleistung.

Zum anderen steht eine Witwenpension zu, wenn man in einem stritten Scheidungsverfahren aus dem alleinigen Verschulden des anderen geschieden worden ist und man danach einen Unterhalt zugesprochen bekommen hat.

2. Welche Möglichkeiten gibt es in Härtefällen?

In der Praxis kommt es immer wieder zu Härtefällen. Und zwar dann, wenn die Ehe aus dem alleinigen Verschulden eines Ehepartners geschieden wird, dieser dann aber zum Beispiel während des anhängigen Ehegattenunterhaltsverfahrens stirbt. Die Folge: Es gibt noch keinen Rechtstitel auf Witwenpension und damit auch keinen Anspruch darauf.

Der Gesetzgeber hat aber für diese Härtefälle vorgesehen: Hat der Expartner nach einer Scheidung nachweislich einen Ehegattenunterhalt gezahlt, wird eine Witwenpension gewährt. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Ehe zumindest zehn Jahre gedauert hat und der verstorbene Ex-Partner nach Rechtskraft der Scheidung mindestens während des letzten Jahres vor seinem Tod Unterhalt gezahlt hat.

Was gilt nach der Scheidung als Unterhaltszahlung?

Als Unterhalt gilt jener Betrag, der dazu dient, die notwendigen und üblichen materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dazu zählen insbesondere Nahrung, Kleidung und

Wohnung, medizinische Betreuung, Kultur- und Freizeitgestaltung.

Handelt es sich jedoch bei den Leistungen tatsächlich nur, wie im eingangs beschriebenen Fall von Frau F., um einen Beitrag für das "Wirtschaften aus dem gemeinsamen Topf", dann begründet das keinen Anspruch auf eine Witwenpension. Wesentlich ist der Unterhaltscharakter der tatsächlichen Zahlung. Hat der Ex-Partner nach der Scheidung daher zumindest ein Jahr vor seinem Ableben 500 Euro an Ehegattenunterhalt bezahlt, so bekommt der unterhaltsberechtigte Ehepartner diesen Betrag von Pensionsversicherungsanstalt als Witwenpension ersetzt.

Die Beweislast dafür, dass der Verstorbene tatsächlich Unterhalt geleistet hat, trifft den Pensionswerber. Beweise können Überweisungen mit dem Titel "Unterhalt" oder Personen sein, die die monatlichen tatsächlichen Unterhaltsleistungen bezeugen können.

Gibt es die Witwenpension nach "wilder Ehe"?

Eine Witwenpension setzt auch nach der Auffangbeschmmung für Härtefälle voraus, dass zumindest einmal eine Ehe bestanden hat. Für den nie verheirateten Lebensgefährten gibt es daher keine Witwenpension. Im Zusammenhang mit der Witwenpension macht es daher einen großen Unterschied, ob man den Gang zum Traualtar gewagt oder doch nur in "wilder Ehe" gelebt hat.

Katharina Braun ist Rechtsanwältin in Wien, vor allem Scheidungsrecht www.rechtsanwaeltin-braun.at